



CVJM Metzingen e.V.

Satzung

Satzung des CVJM Metzingen e.V.

gegründet: 1892

Änderung und Neufassung der Satzung vom 04.05.2013

Präambel

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung der Einfachheit halber die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Metzingen e.V.“ (abgekürzt CVJM Metzingen).
- (2) Sitz des Vereins ist Metzingen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Urach eingetragen.
- (4) Der Verein ist dem CVJM - Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM - Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJMs angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und der Jugendhilfe.(AO § 52 (2) Nr. 2 + Nr. 4) Der CVJM Metzingen gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns in der Bibel, die wir als Gottes Wort an uns achten bezeugt wird. Die Mitglieder des CVJM Metzingen versuchen nach diesem Bekenntnis zu leben.

Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM - Gesamtverbandes in Deutschland:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören." (Paris 1855)

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM - Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen. (Kassel 1985/2002)

- (2) Der Verein wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig von Konfessionen und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...

(a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Ausspracheabend, Evangelisationen, Hineinführen in die Gemeinde;

(b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten;

(c) Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Musik, Freizeiten und Wanderungen, Gruppen und Kreise;

(d) die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen;

(e) Zweck des Vereins ist auch die Sammlung und Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften vorzugsweise im Inland, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung des CVJM Metzingen verwenden entsprechend der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen.
- (6) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe des Ausschusses unter Beachtung von Abs. 1 bis 5 vergütet werden. Aufwände und Auslagen, die durch die Tätigkeit am Verein entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann schriftlich beantragt werden.
- (2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (3) Das Stimmrecht kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.
- (4) Unterstützendes Mitglied ist, wer den Verein in seinen Bestrebungen, insbesondere durch regelmäßige Zuwendungen, zu fördern. Unterstützende Mitglieder sind keine stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - (b) durch Tod
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen zwei Jahre im Rückstand ist;
 - (d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand erfolgen.

- (6) Die Streichung von der Mitgliederliste oder der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die für die Verwaltung eines Vereinsmitgliedes benötigten Personaldaten des Mitglieds werden mittels EDV erfasst und nur vom Verein verwendet und grundsätzlich nicht weitergegeben.
- (8) Die Mitglieder bemühen sich, Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt zu bekennen und seinen missionarischen Auftrag zu erfüllen.
- (9) Sie sind aufgerufen, sich an den Aufgaben des Vereins zu beteiligen und die Verantwortung mit zu tragen.
- (10) Sie treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort und schließen den Verein und seine Mitglieder in der Fürbitte ein.

§ 5 Gliederung

- (1) Der CVJM Metzingen hat verschiedene Arbeitsbereiche, Untergliederungen und Einrichtungen. Der Ausschuss legt diese fest oder kann diese jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- (2) Zur Förderung der Vereinsarbeit können Freundeskreise oder Fördervereine gebildet werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- (b) der Ausschuss (§ 8)
- (c) der Vorstand (§ 9)
- (d) Mitarbeiterkreis (§ 10)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Der Vorstand sollte möglichst im ersten Kalenderhalbjahr diese Mitgliederversammlung einberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand vorliegen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Abs. 1 einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenwartes und gegebenenfalls des Jugendreferenten;

(b) Beratung und Beschluss über Anträge;

(c) Beschluss von Satzungsänderungen;

(d) Entlastung des Kassenwartes, nachdem die Jahresabrechnung durch die Rechnungsprüfer für richtig befunden wurde;

(e) Entlastung des Vorstandes und Ausschusses;

(f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

(g) Wahl der Ausschussmitglieder (§ 8 Abs. 2);

(h) Wahl der zwei volljährigen Rechnungsprüfer auf zwei Jahre.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorstand zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss leitet den Verein.
- (2) Der Ausschuss besteht mindestens aus 11 (höchstens 15) Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - (a) mindestens 2 vom Mitarbeiterkreis für ein Jahr entsandten Personen (Jugendvertreter);
 - (b) mindestens sieben (höchstens 10) volljährigen, gewählten Mitgliedern des Vereins;
 - (c) dem Kassenwart;
 - (d) einen hauptamtlichen Jugendreferenten mit Arbeitsschwerpunkt im CVJM

Die Mitglieder von a) bis d) sind stimmberechtigt im Ausschuss.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt 7 Ausschussmitglieder auf 6 Jahre. Alle 2 Jahre muss ein Drittel der Ausschussmitglieder neu gewählt werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ergänzt der Ausschuss selbst durch Zuwahl.
- (4) Der Ausschuss wählt
 - (a) aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden (§ 9 Abs. 1) sowie den Schriftführer;
 - (b) aus seiner Mitte einen Kassenwart.

Lässt sich für diese Ämter keine Person aus der Mitte des Ausschuss finden, dann wählt der Ausschuss ein Vereinsmitglied für dieses Amt in den Ausschuss zu.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Stimmabgabe und wird in gesonderten Wahlgängen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Endet diese wieder unentschieden, entscheidet das Los.

- (5) Die Ausschuss - Sitzungen sind in der Regel öffentlich und sollen durch das Mitteilungsorgan des Vereins bekanntgegeben werden.

- (6) Der Ausschuss kann bei besonders wichtigen Anlässen weitere Personen zu den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (7) Der Ausschuss wird grundsätzlich einmal im Monat vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder dies verlangt.
Beschlussfähig ist der Ausschuss bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
- (8) Ausschuss- oder Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) herbeigeführt werden.
- (9) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (10) Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Der Ausschuss kann die Aufgabenverteilung zwischen den Vorsitzenden regeln.
- (12) Der Ausschuss beruft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gruppen, Kreise und Projekte. Einzelheiten regeln die aktuellen Leitlinien des CVJM Metzingen für Mitarbeiter.
- (13) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Ausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach der Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (14) Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder erforderlich.
- (15) Der Ausschuss ernennt Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie müssen volljährig sein.
- (2) Die Geschäftsführung steht dem 1. Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle dem 2. Vorsitzenden. Die Vertretung des Vereins nehmen immer beide Vorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (§26 Abs. 2 BGB) wahr.
- (3) Dem Vorstand sollten möglichst eine Frau und ein Mann angehören. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben diese bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Das Recht des Ausschusses, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder während der Amtszeit des Vorstandes (§ 9 Abs. 2) Vorstandsmitglieder neu zu wählen, bleibt unberührt. Einzelne Vorsitzende können abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zwei – Drittel - Mehrheit des Ausschusses.
- (4) Scheidet ein Vorsitzender aus, dann kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl wahrnimmt.
- (5) Der Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschuss-Sitzungen.
- (6) Der Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person bereitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschuss-Sitzungen vor.
- (7) Der Vorstand verwaltet den Verein und führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses verantwortlich.
- (8) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder.

- (9) Der Vorstand ist zuständig für die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

§ 10 Mitarbeiterkreis

- (1) Die nach § 8 Abs. 12 vom Ausschuss berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden den Mitarbeiterkreis.
- (2) Die Leitung des Mitarbeiterkreises wird vom Vorstand nach vertrauensvoller Beratung und in Übereinstimmung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Mitarbeiterkreis und dem Ausschuss berufen.
- (3) Der Mitarbeiterkreis soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern menschliche und geistliche Gemeinschaft bieten sowie Hilfe und Anleitung für die Arbeit in seiner Gruppe.
- (4) In der Regel findet der Mitarbeiterkreis monatlich statt.
- (5) Der Mitarbeiterkreis sorgt für die Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Gewinnung, Begleitung, Schulung etc.

§ 11 Rechnungsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird von dem gewählten Kassenwart geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Kassenprüfern geprüft.

- (3) Die verschiedenen Vereinsgruppen können zur Bestreitung laufender Ausgaben eine eigene Kasse führen. Sie müssen Vorstand und Kassenwart Einblick in die Kassenführung gewähren. Im Einzelfall können Vorstand oder Kassenwart eine gesonderte Kassenprüfung festlegen.
- (4) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.
- (5) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen insbesondere
 - (a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen Mitgliederbeiträge;
 - (b) Opfer, Spenden, Zuschüsse;
 - (c) Fördermittel und Projektgelder von Kooperationspartnern, Sponsoren usw.;
 - (d) Beiträge des Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) § 2 Abs. 1 der Satzung ist als Grundlage des Vereins dem biblischen Inhalt nach von jeder Änderung ausgeschlossen.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
- (3) Die vorgesehene Satzungsänderung ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Auflösung und Aufhebung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt:

(a) durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder mindestens aber die Hälfte aller Mitglieder des Vereins zustimmen;

Wenn diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so ist zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Vereinsauflösung notwendig.

und

(b) durch einen Beschluss $\frac{3}{4}$ aller Ausschussmitglieder;

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Verein zur Förderung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg e. V. in Stuttgart übergeben mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. Mai 1976 erstellt.

Änderungen: 04. Mai 2013 (grundlegende Änderung der Satzung)

7

11

11

11

11

11